

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00587 vom 1. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00587](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00587)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00587 du 1 mars 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00587 del 1 marzo 2023

## Regeste

Wegweisung | Der hier zur Beurteilung stehende Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz war von Anfang an unrechtmässig, weshalb sich seine Wegweisung auf Art. 64 Abs. 1 lit. a AIG stützen lässt. Nicht zu beanstanden ist sodann die Ausdehnung der Wegweisung auf den gesamten Schengen-Raum und das Gebiet der EU. Namentlich steht dem nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz in Deutschland um (Wieder-)Erteilung der Niederlassungserlaubnis ersucht hat (zum Ganzen E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Diesem steht zudem keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Der vorliegende Entscheid betreffend die Wegweisung kann mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden (Art. 83 lit. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; vgl. dazu BGr, 25. Juni 2018, 2D\_32/2018, E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.